

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass die Regelung des Grünpfeils grundsätzlich an allen Lichtzeichen gilt und nur an ungeeigneten Stellen durch ein neu zu schaffendes Verkehrszeichen außer Kraft gesetzt wird.

In der öffentlichen Petition, der sich 288 Mitzeichner angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

In den Vereinigten Staaten von Amerika werde diese Regelung bereits erfolgreich praktiziert. Sie beschleunige den Verkehrsfluss in hohem Maße, da das Rechtsabbiegen nach kurzem Stopp auch bei Rotlicht möglich sei.

An ungeeigneten Stellen, wie bei unübersichtlicher Straßenführung oder auf Grund des Verkehrsaufkommens, sollte diese Regelung durch ein „No turn on red“-Zeichen (engl. „Bei Rot nicht abbiegen“) außer Kraft gesetzt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den vom Petenten eingebrachten Vorschlag aus Gründen der Rechtssicherheit nicht befürworten. Zudem ist keine spürbare Verbesserung des Verkehrsflusses zu erwarten.

Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten

Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bereits nach geltender Rechtslage wird der Grünpfeil in diesen Fällen eingesetzt und trägt zur Verbesserung des Verkehrsflusses bei. So sehr sich die derzeit geltende Grünpfeilregelung bewährt hat, so wenig ist ein vom Petenten geforderter flächendeckender Einsatz des Grünpfeils möglich. So kann er nicht verwendet werden, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwendet wird (Grün leuchtendes Pfeilsignal bei einer Lichtzeichenanlage),
- Pfeile in den für Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben, Kreuzungen, an denen das Rechtsabbiegen aus beiden Fahrstreifen vorgeschrieben ist oder
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen.

Bei durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzungen mit Grünpfeilschild ist ferner zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den Kreuzungen ohne Grünpfeilschild der querende Verkehr nicht abgeschirmt ist. Wo starker Fußgänger- oder Radverkehr herrscht, entstünde ein nicht zu vertretendes Risiko für die Verkehrssicherheit.

Unabhängig vom Grad des Verkehrsaufkommens würde mit der generellen Anordnung des Grünpfeilschildes die Verkehrssicherheit geschwächt. Dies gilt z. B. wenn beim Rechtsabbiegen der Fahrradverkehr, der auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist, gekreuzt werden muss. Auch bei Lichtzeichenanlagen, die überwiegend der Schulwegsicherung dienen, ist die vom Petenten vorgeschlagene Regelung wegen der fehlenden Abschirmung des querenden Verkehrs aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen. Ähnliches gilt für Lichtzeichenanlagen an Altersheimen, Behindertenheimen oder Krankenhäusern.

Aufgrund obiger Darlegungen spricht sich der Ausschuss gegen die Einführung der Regelung des Grünpfeils an allen Lichtzeichenanlagen im Sinne der Petition aus.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.